



FEUERWEHRREGLEMENT

über die

ORGANISATION DER FEUERWEHR ROOT IN DEN GEMEINDEN GISIKON, HONAU UND ROOT

Gültig ab 1. Januar 2014

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Gisikon, Honau und Root erlassen in Ausführung von § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957, Ausgabe vom 1. Januar 2009, folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich, Vollzug

- ¹ Das kantonale Recht regelt die Organisation und den Vollzug des Feuerschutzes.
- ² Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen über das Feuerwehr- und Löschwesen in den Gemeinden Gisikon, Honau und Root.
- ³ Der Gemeinderat Root ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt eine Feuerwehrverordnung und legt den Sold, die Entschädigungen und die Gebühren fest.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Gemeinderäte bestellen die Feuerwehrkommission.
- ² Der Gemeinderat Root wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- ³ Die Feuerwehrkommission wählt die Offiziere und Unteroffiziere.

Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren

- ¹ Die Zusammenarbeit mit Feuerwehren anderer Gemeinden sowie die Übernahme des Feuerschutzes auf dem Gebiet benachbarter Gemeinden durch die Feuerwehr Root sind durch Vereinbarungen zu regeln
- ² Vorbehalten bleibt die Nachbarhilfe.

Art. 4 Feuerwehrpflicht, Feuerwehrdienst

- ¹ Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ² Die Gemeinderäte können Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit ist oder wenn sie für die Gemeinde unentbehrliche Funktionen ausüben.
- ³ Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Entlassung von Personen vor Erreichen des Dienstpflichtalters aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs.
- ⁴ Der Gemeinderat Root legt in der Feuerwehrverordnung das Absenzwesen, die Dispensationen, die Versicherung und den Rechtsschutz fest.

Art. 5 Feuerwehersatzabgabe

- ¹ Die Gemeinden veranlagten eine Feuerwehersatzabgabe nach Massgabe des kantonalen Rechts.
- ² Die Gemeinden genehmigen jährlich mit dem Voranschlag die massgebenden Ansätze für die Bemessung der Ersatzabgabe.
- ³ Feuerwehrleute, die nach mindestens zwanzig Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.
- ⁴ Im Übrigen gilt für die Befreiung von der Ersatzabgabe das kantonale Recht.

Art. 6 Genehmigung

¹ Dieses Reglement ist von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zu genehmigen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Die bisher geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Gisikon, Honau und Root werden aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gisikon
am:

Gemeinderat Gisikon

Alois Muri
Gemeindepräsident

Beat Amrein
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Honau
am:

Gemeinderat Honau

Amadé Koller
Gemeindepräsident

Thomas Bucher
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Root
am:

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

André Wespi
Gemeindeschreiber

4

Bewilligt gemäss § 90 FSG durch das kantonale Feuerwehrenspektorat Luzern
am:

Luzern,

Feuerwehrenspektorat Luzern

Der Feuerwehrenspektor